

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Neunter Band.

Mit 2 Handschriften-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1884.

VIII.

Ueber eine

Handschrift des Victurius.

Von

Bruno Krusch.

Die Herzogliche Bibliothek in Gotha besitzt in dem Codex Nr. 75 mit seinen fünf verschiedenen Schriftgattungen eine paläographische Seltenheit. Wir finden hier in einem Bande vereinigt Unciale, Halbunciale, Angelsächsisch, Merowingisch und gewöhnliche Minuskel, ein so buntes Vielerlei, wie man es sonst nur in Schrifttafeln zusammen zu sehen gewohnt ist. Aber auch in historischer Beziehung verdient die Hs. einiges Interesse, da sie eine werthvolle Fortsetzung der Consulliste des Victurius enthält, durch welche sich Burgund als die Heimath wenigstens des letzten Theiles der Hs. ermitteln lässt. Trotz einer schon von Jacobs und Ukert, Beiträge zur älteren Litteratur oder Merkwürdigkeiten der Herzogl. öffentlichen Bibliothek zu Gotha, II, p. 134—140, veröffentlichten Beschreibung ist der Codex bisher so gut wie unbekannt geblieben.

Die Hs. in einem Ledereinbände, etwa aus dem vorigen Jahrhundert, hält 122 Folien in Octavo und besteht aus der Vereinigung von drei verschiedenen Codices. Die ersten beiden Theile von fol. 1—22 und von fol. 23—69 sind im 8. Jahrh., der dritte von fol. 70—122 ist im 7. Jahrh. geschrieben. Die Ränder sind durch den Buchbinder beim Beschneiden verstümmelt worden.

Der erste Codex ist in der Mitte des achten Jahrh. in angelsächsischer Schrift geschrieben worden, und enthält den Sedulius, der fol. 1' mit Vers 164 des ersten Buches beginnt: '... elantem dilato vespere lucem'. Zwischen fol. 3 und 4 fehlt ein Doppelblatt, so dass der Text von I, 302 auf II, 42 überspringt: 'petit ima profundi (fol. 4) fulgebat sacrata dies. Cum virgine feta'. Die folgende Lage bezeichnete der Schreiber auf fol. 14' als IIII; es fehlen also nach fol. 6 zwei Quaternionen, die aber schon derjenige nicht vorfand, welcher im 15. oder 16. Jahrh. die Lagen der ersten beiden Hss. mit arabischen Ziffern bezeichnete. Er setzte nämlich auf fol. 7 eine 2. Der Text springt in Folge der Lücke von II, 207 auf IV, 138 (?): 'pedem . . . are possis (fol. 7). Non poterat'. Die Initialen sind mit Gelb ausgemalt und mit rothen Punkten

verziert; durch Roth sind auch alle grossen Buchstaben ausgezeichnet. Der Text ist etwa im 9. Jahrh. von einer gewöhnlichen Minuskel-Hand mit lateinischen Glossen versehen worden; bei Ergänzungen steht häufig 'suß' (d. i. 'subaudi') vor der Glosse. Auf fol. 4' 'et sensu iugulare cupis' findet sich auch eine deutsche Glosse, indem über 'sensu' die Worte '4 sen ·i· voluntate' gesetzt sind. Das zweite Buch des Sedulius schliesst fol. 9' 'regnum. EXPLICIT PASCHALIS CARMINIS LIBER SECVNDVS. INCIPIVNT CAPITVLA LIBRI TERTII EIVSDEM OPERIS'. Das Capitelverzeichnis endigt mit fol. 10', dann beginnt der Text des dritten Buches 'Has inter virtutes opes', welcher fol. 19 schliesst: 'Sufficeret densos per tanta volumina libros. EXPLICIT PASCHALIS CARMINIS A SEDVLIO HER(oico) METRO COMPOSITI LIBER TERTIVS'. Zum Bekleben der Rücken der einzelnen Quaternionen ist eine Uncialhs. saec. VI/VII verwandt worden. Unter der Ueberschrift 'INCIP CARMEN' folgt der Hymnus des Sedulius: 'A solis ortus cardine' — fol. 20: 'Et os leonis pessimi Se-seque caclis reddidit'. Auf den Rest der Seite hat eine Hand saec. IX. die folgende auf das Gedicht und den Dichter bezügliche Bemerkung gesetzt:

'Gloria ('sit' superscr. m. al.) patri ingenito, gloria uni-genito una cum spiritu sancto in sempiterna saecula. Explicit Hymnus Sedulii poetae vel rethor(is) de nativitate et baptismo et virtutibus et traditione et passione et resurrectione et ascensione domini nostri Iesu Christi ad caelos ab eodem poeta decantatus. Qui videlicet hymnus metro iambico tetra | fertur esse compositus, quod genus metri recipit iambum locis omn | spondeum vero tantum in paribus, ut sunt etiam Ambrosiani illo g | metri decantati. Sedulius versificus primo laicus in Italia philo(sophiam) didicit postea cum aliis metrorum eroicum Machedonio consulante | In Achaia libros suos scripsit (corr. ex 'sripsit') in tempore Valentiani et Theodo(sii) IN MATH̄ versus .II. CC. IN MĀR. I. C. IN LŪC. IICCCC. IN IOH̄ III | SUNT SIMUL. VIII. CCCC. UERSUS'.

Auf die Rückseite dieses Blattes bis fol. 22' hatte schon im 8. Jahrh. eine Hand in merowingischer Cursive zwei Hymnen eingetragen: der erste beginnt f. 20': '... us auctor omnium ... satur summus seculorum' — f. 22: 'perpetuaque potestas et aeterna maiestas'; der zweite über die Häresien des Arius, Sabellius, Nestorius und Eutyches reicht von f. 22' '... us et Sabellius ... retici inpudici' bis 'et tu Eutichen audax pestis disce Christi corpus esse ex germine David regis'. Der erste Codex ist wohl von einem angelsächsischen Mönche in einem fränkischen Kloster geschrieben worden.

Fol. 23 beginnt der zweite Codex, doch sind die ersten

Seiten später beschrieben, theilweise auch später erst eingelegt worden. Auf fol. 23 hat eine Hand saec. X. einen Hymnus gesetzt: 'EDITUS A SCO ELARIO PICTAU EPO. Hymnum dicat turba fratrum, hymnum cantus personet — — Iesse virga tu vocaris, te leonem legimus'. Es folgen dann von anderer Hand 'UERSUS BELLESARII SCOLASTICI. Sedulius Christi miracula versibus edens — —' und der Hymnus des Hilarius noch ein zweites Mal. Fol. 23' 'INCIPIUNT UERSUS SEDULII PRESBITERI. Cantemus socii'. — f. 25 'Cum sancto spiritu gloria magna patri. FINIT.' Bis hierher ist der Text glossiert. Dann beginnt: 'INCIPIT LIBER ALDHELMII EPI GRAMMATICI DE VIRGIN'. — f. 25' 'SOTSAC ANIM RACTH AMOR PC NUNSENO RITA CIRTEM'. Bis zu diesem Blatte reicht die Schrift aus dem 10. Jahrh.; die Blätter 24 und 25 hat der spätere Schreiber erst zugeheftet. Der alte Codex beginnt fol. 26 und ist in angelsächsischen Charakteren saec. VIII. geschrieben. Es folgt ohne Ueberschrift: 'Omnipotens genitor mundum dicione gubern' | das Gedicht Aldhelms 'De laudibus virginum'. Die Hand wechselt, wie es scheint, öfter. Fol. 34, l. 15. fährt eine angelsächsische Hand in Halbunciale fort bis fol. 43'. Einzelne Initialen sind grün ausgemalt. Die Schrift reicht bis fol. 62: 'virtute coronam'. Dann ist eine Zeile frei, auf welche eine moderne Hand schrieb: 'Aldhelmus de 8 principalibus vitiis'. Dieses Gedicht beginnt: 'Digestis igitur sanctorum laudibus almis' und schliesst fol. 69: 'adduci merear xpo regnante per aeternam'. Der Rest der Seite ist zu Federproben benutzt worden. Auf fol. 69' hat eine Hand saec. XI. ein längeres Gedicht über die Winde gesetzt: 'Quattuor a quadro consurgunt limite venti — Argestemque Grai vocitant cognomine tantum'. Die einzelnen Lagen dieses Codex sind auf den letzten Seiten mit a. b. c. d. e. bezeichnet. Später (saec. XV/XVI) als die ersten beiden Hss. vereinigt wurden, setzte man neben a eine 4, neben b eine 5 u. s. w.

Der dritte Codex beginnt fol. 70 und ist in Uncialschrift des 7. Jahrh. geschrieben. Er enthält das Paschale des Victorius und die Canonsammlung des Dionysius Exiguus, letztere leider unvollständig. Die Hs. fasst sieben Lagen: 1 Quinio, 4 Quaternionen, 1 Ternio, dazu ein einzelnes Blatt und die verstümmelte letzte Lage, welche nur aus einem Doppelblatte und zwei einzelnen besteht. Auf der Seite finden sich 28 Linien. Ueberschriften und Clauseln sind mit rothen Majuskeln geschrieben, ausserdem finden sich noch rothe, gelbe und grüne Verzierungen. Die Worte B und 'pascha' in der Ostertafel sind regelmässig miniiert. Einzelne Correcturen sind in merowingischer Cursive ausgeführt. Auf den oberen Rand von fol. 70 schrieb eine Hand saec. XVI: 'Hylarius de festis molibus' (sic), und darunter setzte eine andere Hand: 'Victorius

ad Hilarum papam de ratione pasce. Canones apostolorum'. Der alte Text beginnt: **† DILECTISSIMO ET HONORABILI SCO FRATRI VICTURIO HILARUS EPISCOPUS URBIS ROMAE.** — f. 70' 'dirigamur'. Auf den Brief des Hilarus folgt der Prolog des Victurius: **INCIPIT PROLOGUS AD EUNDEM DE RATIONE PASCHAE. DOMINO UERE SCO** — f. 77 'repperire non posse. **EXPLICIT PROLOGUS SCI VICTURI AD PAPAM HYLARIUM DE RATIONE PASCHAE.** Die Ostertafel endlich beginnt: **INCIPIT CYCLOS VICTURI.** (f. 77') Anno I'. — f. 106 **EXPLICIT CYCLUS VICTURI PER ANNOS QUINGENTOS TRIGINTA DUO QUI EXPLICITUS A CAPITE REPETITUR DO GRATIAS.** Die unmittelbar folgende Canonsammlung des Dionysius Exiguus beginnt mit dem Briefe an den Bischof Stephanus, welchen Maassen, p. 960, herausgegeben hat. Unser Codex enthält die Sammlung in der ersten Recension, von welcher bisher nur eine Hs. im Vatican bekannt war. Er bestätigt durchaus die Varianten der alten fränkischen Concilien-Hss. Den Canones apostolorum geht ebenso wie den einzelnen Concilien ein Capitelverzeichnis voraus. Die Zählung der Canones läuft nicht durch, sondern beginnt mit jedem Concile von neuem. Der Codex bricht leider schon fol. 122' in dem Concile von Ancyra mit den Worten: 'orationum suscipiuntur, in qua | ' ab (Migne LXVII, col. 154 D, can. 35).

Was den Victurius belangt, so gehört der Gothanus nicht zu der ersten Classe der Hss., da die Anfänge der beiden Briefe jene Umarbeitung zu Gunsten des Papstes Hilarus erfahren haben, von welcher ich N. Archiv, IV, p. 169 ff., gehandelt habe. Die nächste Verwandtschaft zeigt die Hs. mit dem Coloniensis 83^u und Ambrosianus H. 150. Inf. Alle drei Hss. lesen: 'duce sitraditione' Goth., 'duce sitratione' Col., 'sit duce ratio' Ambr., für 'azimis intra rationem' Vat. Reg. nr. 39. Die Orthographie des Codex ist verhältnismässig sehr correct, und, was die Hauptsache ist, stabil, so dass man sie sehr gut beibehalten kann. Einigemal steht ae für e: 'praecor, saepultus, paenitus'. Die Ostertafel des Gothanus ist mit dem Ambros. und Neap. die einzige, welche überhaupt Geminationen des Victurius erhalten hat. Die beiden anderen Hss. sind aber nur kleine Bruchstücke, während der Gothanus den Text vollständig enthält. Bisher musste man sich die von Victurius im Prologe erwähnten doppelten Osteransetzungen aus den verschiedensten Hss. zusammensuchen: es hatte nämlich oft A das erste, B das zweite Datum copiert. Der Gothanus hat jedoch eine so reiche Collection beider Ansetzungen, dass man jetzt mit einiger Sicherheit das Paschale vollständig herstellen kann. Das zweite Datum ist je nachdem mit dem Zusatze 'Latini' oder 'Graeci' versehen. Ausserdem finden sich in der Hs. noch einige bemerkenswerthe Zusätze, welche in

allen anderen Hss. fehlen. Zunächst ist Anfang und Ende des Laterculus des Theophilus notiert. Nach J. 353 der Passio = 380 p. Chr. steht nämlich die Notiz: 'Hinc Theophilus episcopus paschali suo sumpsit exordium', und nach 453 der Passio folgen die Worte: 'Huc usque Theophilus'. Auf denselben Laterculus wird auch unter dem Jahre 455 p. Chr. Bezug genommen: 'pascha XV. Kal. mai. lun. XV. Graeci VIII. Kal. mai. lun. XXII. Theophilus'. In der That musste Leo I. in diesem Jahre zu Gunsten der Griechen von der lateinischen Tradition abweichen und nach dem Laterculus des Theophilus Ostern auf den 24. April setzen. Schwieriger zu erklären ist eine Nachricht unter dem 326. J. der Passio = 353 p. Chr.: 'Initium paschalis Grecorum post annus XCV. seu Machedonum'. Jenes Paschale der Griechen hätte also im Jahre 448 p. Chr. begonnen. Eine griechische Ostertafel mit diesem Anfange ist nicht bekannt, auch ist es wenig wahrscheinlich, dass ein Alexandriner diesen Ausgangspunkt gewählt habe, da auf 448 nicht einmal der Anfang eines 19jährigen Cyclus trifft. Mit 449 beginnt dagegen die sog. Zeitzer Ostertafel, welche offenbar gemeint ist. Da kaum vorauszusetzen ist, dass Victurius über den Charakter dieser specifisch römischen Tafel in Zweifel war, kann man nur annehmen, dass er den Leser durch die Bezeichnung 'Paschale Graecorum' hat irre führen wollen. Dies zeigt auch die eigenthümliche Eintragung des Anfanges unter dem Jahre 353 [oder vielmehr 354?] p. Chr.: 'post annus XCV'. Ein flüchtiger Leser musste diese Zahl auf den Umfang der Tafel beziehen: ein 95jähriges ($= 5 \times 19$) Paschale konnte aber in der That nur ein griechisches sein.

Die Consulliste bis zu dem Jahre 457, in welchem Victurius schrieb, bestätigt im allgemeinen den Text Cassiodors, welcher bekanntlich die Fasten des Victurius in seine Chronik aufgenommen hat, gegen die Sirmond'sche und Leidener Hs. Es wird also erst durch die Benutzung des Gothanus möglich sein, die Consulliste in ihrer Integrität herzustellen. So hat a. 323 der Passio der Leid. 'Constancio v et Gallieno', Sirm. 'Constantio et Gallieno' und nur der Goth. richtig 'pc. Sergii et Nigraniani'; welcher Postconsulat sowohl durch Prosper, die Quelle, als durch Cassiodor, den Ausschreiber des Victurius, bestätigt wird. Wie in der Leidener und Sirmond'schen Hs. ist auch im Gothanus die Consulliste des Victurius fortgesetzt worden, und über diese Fortsetzung soll hier ausführlicher gehandelt werden.

Die späteren weströmischen Consullisten scheiden sich im allgemeinen in zwei Gruppen: nämlich in solche, welche durch häufige Postconsulate und durch einfache Consulate wenigstens zum Theil die im abendländischen Reiche gebräuchliche Jahresbestimmung zum Ausdruck bringen, und in solche, welche die

Consulpaare meistens vollständig haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass alle Fastenschreiber sich bemühten, die Lücken ihrer Quellen, welche aus der Unkenntnis der oströmischen Consuln entsprungen waren, möglichst auszufüllen. Daher giebt es auch wohl kaum eine Consulliste, die die landesübliche Jahresbezeichnung ganz intact erhalten hätte. Wir wissen es aber einem Marius und Cassiodorius wenig Dank, dass sie in ihrem Streben nach Vollständigkeit uns Listen hinterlassen haben, welche sich beinahe durch nichts anderes von den oströmischen unterscheiden, als dass der weströmische Consul voransteht. Die vorliegende Consulreihe von 458–542, welche bisher noch ganz unbekannt war, ist zwar von dem gerügten Fehler nicht völlig frei, doch ist noch ein guter Theil weströmischer, speziell burgundischer Consulatsangaben übrig geblieben, der die Liste, welche zu den ältesten gehört, auch zu einer der wichtigsten macht. Ueber die Abweichungen von der specifisch weströmischen Jahresbezeichnung wird zuerst zu handeln sein.

In den Jahren 500 und 512 bezeichnete man im weströmischen Reiche das Jahr durch Postconsulate, nämlich 500: 'iterum $\overline{\text{pc}}$ Paulini', 512: ' $\overline{\text{pc}}$ Felicis', dagegen hat der Gothanus: 'Patricio et Ypatio' und 'Paulo et Musciano'. Hier wie in den meisten folgenden Fällen stimmt unsere Quelle mit Marius und Cassiodorius, was eben nur beweist, dass alle drei Fastenschreiber denselben Zweck verfolgten. Für das Jahr 500 haben überdies noch die Fasten des Pontacus dieselbe Ansetzung, ich weiss aber nicht, ob es blosser Zufall ist, dass diese zusammen mit Marius und dem Gothanus den Postconsulat des Jahres 499 ' $\overline{\text{pc}}$ Paulini' nicht durch den Consulat des Johannes Gibbus eliminiert haben. Im Jahre 519 waren der Kaiser Justinus und Eutharicus Cillica Consuln: Marius und Cassiodorius nennen wieder beide, die anderen weströmischen nur den Eutharich, während der Gothanus merkwürdiger Weise nur Justin aufführt, nach welchem im Abendlande Niemand datiert hat. Man möchte eher annehmen, dass der Schreiber des Codex den zweiten Consul weggelassen, als dass ein Uebersetzer der Fasten die ursprüngliche Angabe ganz gestrichen habe. Solche Auslassungen treffen wir übrigens auch an anderen Stellen der Liste¹⁾. Viermal finden sich in unserer Liste zwei Consulnamen, wo die meisten anderen abendländischen Fasten nur einen Consul kennen. So ist 486 'Decio et Longino' eingetragen in Uebereinstimmung mit den Fasten des Pontacus und der Cont. Prosperi, doch nennen die übrigen nur den

1) Es fehlt wie im Anon. Cusp. der Consul des Jahres 507 Venantius, ein leicht erklärlicher Fehler, da der Consul des folgenden Jahres denselben Namen führte. 531–533 ist dreimal der Name des zweiten Consuls Orestes weggelassen, obwohl 530 richtig als 'Lampadio et Oreste' bezeichnet ist.

Decius. Im Jahre 513 war nur Probus im Occident bekannt, während der Gothanus wiederum in Uebereinstimmung mit Cassiodor und Marius 'Probo et Clementino' ansetzt. Dagegen lassen sich die Consulpaare der Jahre 515 und 520: 'Florentio et Antemio' und 'Rusticiano et Vitaliano' einigermaßen vertheidigen, obwohl die meisten weströmischen Fasten nur den Florentius und Rusticius nennen. Wie nämlich die Inschriften Le Blant nr. 693 a. 515 aus Vienne und nr. 663 a. 520 aus Lyon zeigen, war den Burgundern die vollständige Jahresbezeichnung recht wohl bekannt.

Die Zusätze desjenigen, der das Fastenexemplar redigierte, waren wohl theilweise am Rande eingetragen. Ich komme auf diese Vermuthung durch die irrthümliche Angabe zum Jahre 490: 'Fausto et Ariovindo'. Es gab zwar in diesem Jahre zwei Consuln, aber im Occident war nur Faustus bekannt, dessen oströmischer College Longinus war. Ariovinda dagegen war der zweite Consul des Jahres 506, für welches der Gothanus mit den anderen weströmischen Listen ausser Marius und Cassiodor nur den Messala ansetzt. Der andere Consul war also jedenfalls nachgetragen worden, und ein Abschreiber hatte ihn fälschlich auf das Jahr 490 bezogen. Die Hand des Uebersetzers zeigt sich auch in manchen eigenthümlichen Umstellungen. So ist 464 Olybrius, 472 Marcianus, 484 Theodoricus an erster Stelle genannt gegen die Autorität der meisten anderen weströmischen Listen. Olybrius war der spätere Kaiser, Marcianus der Sohn des Kaisers Anthemius und Schwiegersohn Leos, Theodoricus der König der Ostgothen: die Voranstellungen weisen also auf einen Mann, der mit den Ereignissen aus den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrh. noch hinlänglich vertraut war. Und dass diese Aenderungen in der That nicht lange nachher vorgenommen worden sind, wird sich gleich zeigen. Ich bemerke hier nur noch, dass Olybrius auch im Auct. Prosperi, bei Marius und in den beiden anderen Fortsetzungen des Victurius, Theodoricus bei Cassiodor und Marius an der Spitze steht; dagegen räumt dem Marcianus nur der Gothanus den Ehrenplatz ein.

Die Zusätze und Aenderungen der burgundischen Consulatsangaben gehen bis zu dem Jahre 519 resp. 520. Der Redactor der Liste schrieb also in den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrh. Dies zeigt auch eine interessante Notiz zum Jahre 501: 'Gundubadus fuit in Abinione', die unstreitig auf einen Zeitgenossen zurückgeht, welcher die Flucht seines Königs durch Eintragung in die alten Consularfasten dem Gedächtnis überliefern wollte. Der Gothanus, welcher die Angabe Gregors, H. Fr. II, 32, und des Marius a. 500 vollkommen bestätigt, enthält also zugleich die ersten Anfänge fränkischer Osterannalen. Die doppelte Ansetzung des Consulats vom Jahre 541: 'tertio

‘p̄c cōns Iohannis’ und ‘Basilio ūc cōns’ verdankt man wohl dem Umstande, dass Jemand nach dem Bekanntwerden des Consulats in Burgund dieses einzeichnete, den Postconsulat aber zu streichen vergass. Der Schreiber des Gothanus hat dann aus dieser Doppelangabe zwei Jahre gemacht.

Nach Abzug der oben angeführten Fälle bleiben rein weströmische Consulatsangaben, was sich aus den zahlreichen einfachen und den Postconsulaten erweisen lässt. Den Kaiser Justinian nennt 534 nur die Contin. Cassiod. von den weströmischen Listen; im Gothanus fehlt er. In diesem Jahre hat auch Marius, der sonst beinahe regelmässig den Spuren Cassiodors gefolgt ist, die Aufnahme des zweiten Consuls verschmätzt. 505. 511. 517. 521. 524. 525. sind nur in diesen beiden Quellen Consulpaare angegeben; der Gothanus begnügt sich wie die anderen Fasten mit einem Namen. Ebenso nennt dieser Codex noch in den Jahren 470. 489. 501. 502. nur den weströmischen Consul und berührt sich so mit dem Auctarium Prosperi, welches ja auch nur als eine Fortsetzung des Victurius anzusehen ist. Einzelne dieser Ansetzungen stimmen ausserdem noch mit anderen Fasten, wie den Pontaciani und dem Cont. Havn., überein. Dagegen weiss ich nicht, wie der einfache Consulat des Jahres 492: ‘Anastasio aūg’ zu erklären ist, da hier alle Listen auch den Rufus verzeichnen, mit Ausnahme der Fortsetzung des Victurius im Sirmond’schen Codex, die mit unserer Hs. stimmt. Ebenso räthselhaft ist die Angabe zu dem folgenden Jahre: ‘Anastasio aūg. II.’ erstens wegen der Abwesenheit desselben Rufus, zweitens wegen der sonst im Gothanus nicht üblichen Bezeichnung des Postconsulats durch die Zahl. Dazu nennen die weströmischen Listen den Consul Albinus, doch haben auch zwei Inschriften aus Lyon ein Postconsulat, aber ‘Anastasi et Rufi’, nicht einfach ‘Anastasi’, cf. Le Blant nr. 69. 77. In der Ansetzung von Postconsulaten für die Jahre 496. 497. 499. harmonieren unsere Fasten mit den übrigen weströmischen, allein Cassiodor ausgenommen. Gegen diesen und Marius verzeichnete dann noch der burgundische Schreiber in den Jahren 518. 528. und 533, ganz in Uebereinstimmung mit den Inschriften und den andern nicht durch gelehrte Forschung completierten Fasten, Postconsulate. Der Schluss der Liste ist am lehrreichsten. Im Jahre 535 war Belisar Consul, erscheint jedoch weder auf den gallischen noch auf den italischen Denkmälern. Im Gothanus ist ebenso wie im Auctarium Prosperi das Jahr durch ‘p̄c Paulini’ bezeichnet, die Fasten des Pontacus und die Sirmond’sche Fortsetzung fügen dem Namen des Paulinus auch Belisar bei, und allein Marius und die Contin. Cass. nennen dieses Jahr sowie die folgenden nur nach dem Namen des Belisar. Das Verhältnis der Fasten, speziell auch dasjenige des Gothanus und

des Auctarium ist dasselbe für das folgende Jahr, in welchem man im Abendlande den 2. Postconsulat des Paulinus: 'iterum p̄c Paulini' zählte. Doch sind hier bereits am Rande des Auctarium die Worte: 'quod est consulatu Vili' nachgetragen, und in der That bezeichnet diese Quelle 537 als Postconsulat des Belisar. Der Gothanus dagegen rechnet auch in diesem Falle nach Paulinus: 'tertio p̄c Paulini', und ist somit die einzige Fastenredaction, welche den Belisar vollkommen ignoriert. Wie steht es nun mit den Inschriften? Die burgundischen vom Jahre 536, Le Blant nr. 487 aus Vaison und nr. 458 R. aus Vienne, zählen den 2. Postconsulat des Paulinus: 'eterum p̄ c̄s Paū iuniore', die Inschrift nr. 393 vom Jahre 537 aus Aosta schreibt: 'tertio p̄c Paulini iūn v̄ c̄c'. Die Ansetzung des Gothanus entspricht also der thatsächlichen Jahresbezeichnung im burgundischen Reiche. Auch die folgenden Jahre bestimmte man in Theilen Galliens und in Oberitalien nach Postconsulaten des Paulinus. Das Auctarium dagegen führt die Consulate 538 des Johannes, 539 des Apio und 540 des Justinus auf, in völliger Uebereinstimmung mit Marius und der Cont. Cassiod. Der Anon. Cusp., die Fasten des Pontacus und die Sirmond'sche Fortsetzung zählen nach Postconsulaten des Paulinus und zugleich nach den ordnungsmässigen Consuln — eine Composition, die selbstverständlich niemals als Jahresbezeichnung gedient hat. Von allen diesen Quellen entfernt sich der Gothanus, welcher 538 den Consulat, 539 und 540 den ersten und zweiten Postconsulat des Johannes anführt. Auch diese Rechnung entspricht genau den Angaben der Inschriften aus der Viennensis. Auf einem Steine aus Vienne wird das Jahr 540: '(e)terum post consolato Iohannis viri clarissimi consolis' bezeichnet, und so nennen auch noch die Inschriften Le Blant nr. 396 aus Aosta und nr. 384 aus Arandon Postconsulate desselben Mannes. Es wird daher auch die Notiz im Gothanus zu dem Jahre 541: 'tertio p̄c cōns Iohannis' eine locale Ansetzung aus Vienne sein: eine datierte Inschrift aus dieser Gegend giebt es leider für dieses Jahr nicht. Wie schon bemerkt, ist 541 auch als Consulat des Basilius angeführt: 'Basilio ūc cōns'; in der That ist auch die Kunde von den Fases Basili nach Burgund gedrungen; cf. Le Blant nr. 394. Doch datierte man hier noch im Jahre 547 nach Postconsulaten des Johannes, wie die schon angeführte Inschrift aus Aosta, Le Blant nr. 396: 'novies p̄ cons Iohannis vc' beweist. Das Jahr 542 hat in unserer Liste den Postconsulat des Basilius.

Nach dieser Auseinandersetzung dürfte es wohl nicht zweifelhaft sein, dass die Fortsetzung der Fasten des Victurius des Codex Gothanus, in welche der unfreiwillige Aufenthalt des burgundischen Königs Gundubad in Avignon eingezeichnet ist, in der That in Burgund und zwar in der Viennensis entstanden ist.

Ich habe diesen Theil der Consulliste abgeschrieben, und lasse ihn hier folgen.

- 431¹⁾. (458²⁾. Leone et Maioriano.
432. (459). Ricimere et Patricio.
433. (460). Magno et Apollonio.
434. (461). Severino et Dagalaifo.
435. (462). Leone II. et Severo.
436. (463). Basilio et Bibiano.
437. (464). Olybrio et Rustico³⁾.
438. (465). Hermenerico et Basilio⁴⁾.
439. (466). Leone III.
440. (467). Poseo et Iohanne.
441. (468). Anthemio . II . cons.
442. (469). Marciano . et Genone⁵⁾.
443. (470). Severo . vc.
444. (471). Leone . IIII . et Probiano.
445. (472). Marciano et Festo.
446. (473). Leone . V . cons.
447. (474). Leone iuniore.
448. (475). pc Leonis iunioris.
449. (476). Basilisco et Armato.
450. (477). pc Basilisci et Armati.
451. (478). Hellone . vc cons.
452. (479.) Zenone augusto.
453. (480.) Basilio iuniore.
454. (481). Placido vc⁶⁾ cons.
455. (482). Severino iuniore.
456. (483). Fausto vc cons.
457. (484). Theodorico et Venantio.
458. (485). Symmacho . vc.
459. (486). Decio et Longino.
460. (487). Boetio cons.
461. (488). Dynamio et Sifidio.
462. (489). Probino cons.
463. (490). Fausto et Arioovindo.
464. (491). Olybrio iuniore . vc.
465. (492). Anastasio aug.
466. (493). Anastasio . aug . II.
467. (494). Asterio et Praesidio.
468. (495). Viatore vc cons.
469. (496). pc Viatoris.
470. (497). it pc Viatoris.
471. (498). Paulino . vi c cons.
472. (499). . pc Paulini.

1) Die Passionsjahre.

2) Die Jahre p. Chr.

3) scr. Rusticio.

4) scr. Basilisco.

5) scr. Zenone; cf. *Marit. Chr. a.* 479.

6) vc c.

473. (500). Patricio et Ypatio.
 474. (501). Avieno iuniore $\bar{v}\bar{c}$.
 475. (502). Avieno iuniore $\bar{v}\bar{c}$ l cons.
 476. (503). Volusiano $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 477. (504). Cetttheo¹⁾ $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 478. (505). Thedoro $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 479. (506). Messala $\bar{v}\bar{c}$. cons.
 480. (507).
 481. (508). Venantio $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 482. (509). Inportuno . $\bar{v}\bar{c}$ $\bar{c}$.
 483. (510). Boetio . $\bar{v}\bar{i}$ $\bar{c}$ $\bar{c}$.
 484. (511). Felice $\bar{v}\bar{i}$ $\bar{c}$ $\bar{c}$.
 485. (512). Paulo et Musciano.
 486. (513). Probo et Clementino.
 487. (514). Senatore . $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 488. (515). Florentio et Antemio.
 498. (516). Petro $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 490. (517). Agapito . $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 491. (518). post $\bar{c}$ Agapiti.
 492. (519). Iustino aũg.
 493. (520). Rusticiano et Vitaliano.
 494. (521). Valerio.
 495. (522). Symmacho et Boetio.
 496. (523). Maximo $\bar{v}\bar{c}$.
 497. (524). Opilione $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 498. (525). Probo . iũn . $\bar{v}\bar{c}\bar{c}$.
 499. (526). Olybrio iũn $\bar{v}\bar{c}\bar{c}$.
 500. (527). Mavortio $\bar{v}\bar{c}\bar{c}$.
 501. (528). $\bar{p}\bar{c}$ Mavorti.
 502. (529). Decio iun.²⁾ $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 503. (530). Lampadio et Oreste.
 504. (531). $\bar{p}\bar{c}$ Lampadi.
 505. (532). iterum post cons Lampadi.
 506. (533). tertio $\bar{p}\bar{c}$ Lampadi.
 507. (534). Paulino $\bar{v}\bar{c}$. cons.
 508. (535). $\bar{p}\bar{c}$ Paulini.
 509. (536). iterum $\bar{p}\bar{c}$ Paulini.
 510. (537). tertio $\bar{p}\bar{c}$ Paulini.
 511. (538). Iohanne $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 512. (539). post cons Iohannis.
 513. (540). it³⁾ post cons Iohannis.
 514. (541). tertio . $\bar{p}\bar{c}$ cons Iohannis.
 515. (541). Basilio $\bar{v}\bar{c}$ cons.
 516. (542). $\bar{p}\bar{c}$ Basili $\bar{v}\bar{c}$ ⁴⁾ cons.

1) Cettthe c.

2) NUN corr. IUN c.

3) bis. it cons c.

4) vc c.